

ENTWURF

Satzung über die Verleihung eines Denkmalpreises des Bezirks Oberbayern

Der Bezirkstag von Oberbayern erlässt aufgrund Art. 17, 19 der Bezirksordnung (~~BezO~~) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch §§ 6, 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) ~~BayRS 2020-4-2-I~~ folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Bezirk Oberbayern ehrt Bürgerinnen und Bürger, die sich um den Denkmalschutz im Bezirk Oberbayern verdient gemacht haben, mit ~~einem dem~~ „Oberbayerischen Denkmalpreis“.

§ 2 Verleihung

Die Verleihung erfolgt nach vorheriger Anhörung einer Kommission durch den Bezirkstagspräsidenten ~~bzw. oder~~ die Bezirkstagspräsidentin.

§ 3 Übergabe

Der Bezirkstagspräsident ~~bzw. oder~~ die Bezirkstagspräsidentin überreicht den „Oberbayerischen Denkmalpreis“ in feierlicher Form.

§ 4 Durchführung

Durchführung und Vergabekriterien werden in einer gesonderten Richtlinie festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2)

—Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung eines Denkmalpreises des Bezirks Oberbayern vom 09.12.2022 außer Kraft. Diese Satzung tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft. Alle bisher bestehenden Satzungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

München, den 09.12.2022xx.xx.xxxx

Bezirk Oberbayern

Josef Mederer[Name]

Bezirkstagspräsident ~~bzw. oder~~ Bezirkstagspräsidentin